

„nicht in ungleicher Maße“ unter dem Schutze der Verfassung. Nun erlaube ich mir drittens nur noch zu bemerken, wenn alle Staatseinwohner bei der neuen Besteuerung gleich sollen gestellt werden und gleiche Verpflichtungen übernehmen, so müssen sie auch gleiche Rechte in Anspruch nehmen dürfen, daher bitte ich der Deputation beizutreten; über diesen Gegenstand erlaube ich mir noch bei der 5. §. einen Antrag zu stellen.

Abg. Braun: Nachdem Sachsen durch das unglücklichste Jahr seiner Geschichte, durch das Jahr 1815 seine Salinen verloren hatte, und mit ihnen das hinsichtlich derselben ausgeübte Salzregal untergegangen war, so mußte man sich doch das mit diesem Regal verknüpfte Monopol zu erhalten, das in dem ausschließlichen Rechte des Salzverkaufs bestand. Wenn hierdurch dieser wichtige Artikel, das Salz, dem allgemeinen Verkehr entzogen ward, so ging der Staat doch noch weiter, indem er die bereits früher getroffene Bestimmung beibehielt, nach welcher die Unterthanen eine gewisse Quantität Salz erkaufen mußten. Hierdurch und da eben das Salz von dem Verkehr ausgenommen war, wurde eine Consumtionsnothwendigkeit ausgesprochen; ein Ausspruch, der, wenn er auch in materieller Beziehung vielleicht nur eine theilweise Bedrückung enthielt, doch gewiß formell ein arges, arges Unrecht enthielt. Der gegenwärtige Gesetzentwurf sucht dieses Unrecht zu sühnen in §. 1, und dafür ist ihm Dank zu wissen. Allein ein andres Unrecht verbleibt, und dieses besteht in dem von dem Gesetzentwurfe für den Staat aufrechterhaltenen Monopole des Salzverkaufs. Abgesehen von der theoretischen Seite, abgesehen von dem Principe, daß Monopole überhaupt in constitutionellen Staaten nur dem Namen nach bekannt sein sollten, so ist auch von praktischer Seite nicht zu bestreiten, daß, wie jedes Monopol, so auch das des Salzes, da die Concurrenz ausgeschlossen ist, die Preise in selbstgeschaffener Höhe erhält. Und dieses geschieht hinsichtlich eines Artikels, der zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehört. Werden Luxusartikel monopolisirt, nun so steht es in eines Jeden Belieben, ob er sie kaufen will oder nicht, er braucht sie nicht zu kaufen, und eben deswegen, weil er sie nicht haben muß, kann er sich nicht über Theuerung derselben beschweren. Allein wenn, wie dies wenigstens in der Provinz, der ich angehöre, hinsichtlich des Salzpreises der Fall ist, das Sinken des Preises eines Gegenstandes, der zur Lebensnahrung und Nothdurft gehört, vom Staate künstlich verhindert wird, so dürfte dies wahrhaft beschwerend sein. Zwar sucht die Deputation das vorliegende Monopol insofern zu mildern, daß sie dasselbe als Steuer beurtheilt und eine gleichmäßige Vertheilung der Steuern beantragt, was ich mit Dank anerkenne, allein selbst als Steuer dürfte dieses Monopol verwerflich sein, da hierdurch nicht allein ein Gegenstand der Erwerbung, sondern der Verzehrung und zwar der unumgänglich nothwendigen Verzehrung in Anspruch genommen wird, da hierdurch nicht das Vermögen, sondern ein durch verschiedene Umstände bedingtes Bedürfnis betroffen, da hierdurch nicht bloß der Wohlhabende, sondern

auch der Aermste, weil er essen muß, zur Mitleidenheit gezogen wird. Ich hätte daher innig gewünscht, daß das Monopol aufgehoben und der Salzverkauf dem freien Verkehr überlassen worden wäre. Allein betrachte ich von der andern Seite die Gründe, welche sich gegen die Realisirung dieses Wunsches erheben, so muß man denselben insofern Gerechtigkeit widerfahren lassen, als der zwischen der Krone Preußen und Sachsen am 3. Decbr. 1828 wiederholte Salzlieferungsvertrag in der Convention vom 30. März 1833, welche bis zum Jahre 1842, und dafern sie Anfangs dieses Jahres nicht gekündigt worden, bis zum Jahre 1854 dauert, erneuert worden und besteht, diese Convention aber als stillschweigende Bedingung, die Beobachtung des Salzmonopols Seiten des Staates, enthält. Kann ich demnach allerdings wohl einsehen, warum die geehrte Deputation einen Antrag auf Aufhebung dieses Monopols zu stellen unterlassen hat, so nehme ich das, was der Gesetzentwurf und einige Amendements der Deputation dem Lande bieten, als theilweises Anerkenntniß eines Rechtes an, dessen Driftigkeit und Eindringlichkeit mir die Hoffnung gewährt, es werde die Gesetzgebung einer baldigen Folgezeit die Ansprüche vollends erfüllen, welche das Land auf Freigebung eines seiner nothwendigsten Bedürfnisse hat.

Abg. Seiler: Ich bin ebenfalls nicht mit dem Deputationsgutachten bezüglich der Durchschnittspreise einverstanden. Der Landestheil, welchem ich die Ehre habe vorzustehen, bezieht jetzt das Salz aus der Niederlage zu Leipzig noch unter 3 Thlr. 6 Gr. pr. Schfl. Ich würde mich indessen beruhigen, wenn der Scheffel zu 3 Thlr. 6 Gr. aus der Niederlage zu Leipzig nach Maßgabe des Gesetzentwurfs zu haben wäre. Nie aber werde ich mich zufrieden erklären können, wenn der von der hohen Staatsregierung in Vorschlag gebrachte Durchschnittspreis von 3 Thlr. 13 Gr. 8 Pf. angenommen würde. Dann würde dem Leipziger Kreis eine neue und sehr fühlbare Last aufgelegt werden.

Präsident D. Haase: Diese Bemerkung dürfte zu dem speciellen Theile gehören und nicht hierher, da wir uns gegenwärtig bloß auf den allgemeinen Theil beschränken.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Meine Herren, ob es möglich sein wird, das zu verwirklichen, was der geehrte Abgeordnete aus Plauen am Schlusse seiner Aeußerung uns hat vernehmen lassen, daß nämlich überhaupt die Abgabe, welche der Unterthan, der Staatsangehörige, in Sachsen trägt, indem er Salz consumirt — aufhöre, ob, will ich sagen, überhaupt die Beiträge zu der Staatseinnahme in Sachsen in Wegfall kommen können, welche das Salzregal gewährt, liegt jetzt außer meiner Beurtheilung; auf der einen Seite halte ich es aber nicht für außerordentlich wünschenswerth, und auf der andern Seite scheint mir in dem Augenblicke dies eine Frage zu sein, die nicht zur Berathung vorliegt; weil doch von allen Seiten anerkannt worden ist, daß das Regale des Salzverkaufs dem Staate ferner zugehören müsse, zugehören müsse wegen der bestehenden Verhältnisse zum Auslande, wegen stattfindenden